

59. Widerspricht es dem § 1 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, wenn die Einkommensteuer voll für denjenigen Monat erhoben wird, in welchem der zur Steuer herangezogene Deutsche seinen Wohnsitz in dem Bundesstaate aufgegeben hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1906 i. S. hremischer Staat
(Bekl.) w. G. (Rl.). Rep. VII. 623/05.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hatte bis zum Herbst des Jahres 1904 seinen Wohnsitz in Bremen und war dort für das Steuerjahr 1904/05 zur Einkommensteuer veranlagt worden. Er verlegte nach seiner Behauptung am 24. September, nach Angabe des Beklagten am 1. Oktober 1904 seinen Wohnsitz nach Hamburg. Der Beklagte erhob die Einkommensteuer auch für den Monat Oktober noch vom Kläger, der erst vom 1. November 1904 ab zur hamburgischen Einkommensteuer veranlagt wurde. Der Kläger erachtete sich dem Beklagten gegenüber für den Monat Oktober nicht mehr steuerpflichtig und forderte die von ihm eingezogene Steuer nebst Zinsen zurück. Der Beklagte widersprach diesem Verlangen. Das Landgericht verurteilte ihn indessen im Hinblick auf das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 119) nach dem Klagantrage, und seine Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Revision ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

„Wann der Kläger seinen Wohnsitz in Bremen aufgegeben hat, ob bereits im September, oder erst am 1. Oktober 1904, ist nicht festgestellt. Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß der 1. Oktober der in Betracht kommende Zeitpunkt ist, und es fragt sich, ob der Staat Bremen durch das Doppelbesteuerungsgesetz vom 13. Mai 1870 gehindert ist, vom Kläger die Einkommensteuer noch für den vollen Monat Oktober zu erheben. Diese Frage ist, entgegen dem Oberlandesgericht, zu verneinen. Richtig ist freilich, daß es für die Anwendung des Doppelbesteuerungsgesetzes nicht ins Gewicht fällt, ob der zur Besteuerung eines Reichsangehörigen berechnigte Bundesstaat von diesem Rechte Gebrauch macht; es genügt, daß er es kann, um die Besteuerung durch einen anderen Bundesstaat auszuschließen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 99 und das vom Berufungsrichter angezogene Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1905, Rep. VII. 193/05.

Auch darin ist dem Berufungsrichter beizutreten, daß die Veranlagung eines Zensiten für eine Steuerperiode (ein Steuerjahr) an sich noch nicht das Recht des veranlagenden Staates begründet, die Steuer für diese ganze Periode auch dann zu erheben, wenn der Zensit seinen Wohnsitz in einen anderen Bundesstaat verlegt und damit diesem

nach § 1 a. a. D. steuerpflichtig wird. Wenn das Gesetz das Besteuerungsrecht an den Wohnsitz des Steuersubjektes knüpft, so ist dadurch von selbst die zeitliche Grenze des Rechtes durch die Dauer des Wohnsitzes gezogen, und es ist grundsätzlich richtig, daß mit der Aufgabe des Wohnsitzes in einem Bundesstaate dessen Befugnis erlischt, den Besitzen ferner zur Steuer heranzuziehen. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich darum, ob das Doppelbesteuerungsgesetz zu der Auslegung zwingt, daß das Besteuerungsrecht mit dem Augenblick oder dem Tage der Wohnsitzaufgabe aufhört, ob also die Bundesstaaten die Einkommensteuer nur genau nach Maßgabe der Zeit, während deren ein Deutscher ihnen als Bewohner angehört hat, erheben dürfen. Hier ist zu erwägen, daß die direkten Steuern aus technischen Rücksichten nicht tages-, sondern periodenweise erhoben werden und auch zur Zeit der Erlassung des Doppelbesteuerungsgesetzes erhoben wurden. Regelmäßig galt und gilt in steuerlicher Hinsicht der Monat als eine Einheit dergestalt, daß die Steuer für denjenigen Monat, in welchem das die Steuerpflicht beendende Ereignis fällt, voll zu entrichten ist.

Vgl. § 36 Abs. 4 des preussischen Gesetzes, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 G. S. S. 193, und wegen der neueren Steuer Gesetze Maaß, im Preussischen Verwaltungsblatt 21, 142, 143.

Man kann insofern von einer steuerlichen Zivilkomputation reden. Es ist nun nicht anzunehmen, daß das Doppelbesteuerungsgesetz diese Berechnungsweise, die doch nicht unbekannt war, habe beseitigen und sie durch eine Naturalkomputation in dem oben gekennzeichneten Sinne habe ersetzen wollen. Dazu bietet weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes irgendwelchen Anhalt. Darum widerspricht es nicht dem Reichsgesetze, wenn ein Bundesstaat die Steuer für den Monat, in welchem der Pflichtige verzogen ist, ungeteilt fordert. Der Grundsatz, daß die Steuer dem Staate nur für die Dauer der örtlichen Zugehörigkeit des Steuersubjektes zu ihm gebühre, wird durch ein solches lediglich steuertechnischen Bedürfnissen entsprungenes Verlangen nicht verletzt.

Vgl. in demselben Sinne Maaß a. a. D., und ferner Bd. 24 des Preussischen Verwaltungsblattes S. 725; Claus, im Finanzarchiv 5, 156, 157.

Der Ausgleich wird sich regelmäßig dadurch vollziehen, daß der Bundesstaat, in den der Jenfit seinen Wohnsitz verlegt hat, seinerseits die Steuerpflicht erst mit dem der Verlegung folgenden Monate beginnen läßt, wie denn auch der Staat Hamburg vom Kläger Steuern erst vom 1. November 1904 ab — nach der Behauptung des Beklagten gemäß eines Übereinkommens der beteiligten Steuerbehörden — erhoben hat. Das Berufungsurteil, welches den § 1 des Doppelbesteuerungsgesetzes durch unrichtige Anwendung verletzt hat, war hiernach aufzuheben, und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen, damit der Zeitpunkt, zu welchem der Kläger den Wohnsitz in Bremen aufgegeben hat, näher festgestellt, und dann anderweit entschieden werde.“